

Merkblatt Gefahrgut

Einleitung

Das Merkblatt Gefahrgut des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes (SMGV) basiert auf den Angaben des ADR/SDR 2007 und dient als Hilfestellung für Unternehmer, die sich mit dem Umgang von Gefahrgut befassen. Es erfüllt einen beratenden Zweck und basiert auf dem aktuellen Stand vom Dezember 2006.

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit Ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden. Ebenfalls unberührt bleiben Transporte die eine max. Menge von 450 Litern je Verpackungseinheit sowie eine Punktesumme von 1000 Punkten nicht überschreiten.

Dieses Merkblatt beschränkt sich auf die Beförderung von Gefahrgut innerhalb der Freigrenze (bis 1000 Punkte) und erhebt indessen keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Allgemeingültigkeit. Rechtliche Ansprüche gegenüber den Autoren bzw. dem Herausgeber lassen sich daraus nicht ableiten. Die im Merkblatt enthaltenen Informationen sind komprimiert und auszugsweise wiedergegeben. Rechtsgrundlage bildet die Ausgabe ADR/SDR 2007.

Im Einzelfall können andere, als die nachstehend dargestellten Massnahmen auftreten. Ebenfalls kann sich eine andere Interpretation von der Vorgehensweise bei der Massnahmenanwendung aufdrängen. Die Adressaten dieses Merkblattes werden ausdrücklich auf eventuell spezielle Umstände eines konkreten Falles hingewiesen, denen bei der Beurteilung und Festlegung der auszuführenden Massnahmen besondere Beachtung zu schenken ist.

Kopieren, Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber erlaubt.

© 2007 SMGV/Swiss TS

Inhalt

1	Grundlagen	S. 4
2	Klassifizierung der gefährlichen Güter	S. 4
2.1	Gefahrzettel (ausgewählte Beispiele)	S. 5
3	Verpackungsgruppen	S. 6
4	Identifizieren des Gefahrgutes	S. 6
5	Verpackung	S. 6
6	Kennzeichnung der Verpackung	S. 6
7	Transporte	S. 7
7.1	Transporte in Verbindung mit der Haupttätigkeit	S. 7
7.2	Transporte innerhalb der Freigrenze	S. 7
7.3	Transporte über der Freigrenze	S. 7
8	Beförderungspapiere	S. 8
8.1	Transporte in Verbindung mit der Haupttätigkeit	S. 8
8.2	Transporte innerhalb der Freigrenze	S. 8
9	Erstellen der Beförderungspapiere für Transporte innerhalb der Freigrenze	S. 8
9.1	Standard-Tabelle	S. 8
9.2	Beförderungspapiere	S. 8
9.3	Berechnen der Punktesumme	S. 9
9.4	Beispiel Beförderungspapier	S.10
10	Ausrüstung der Fahrzeuge	S.12
10.1	Transporte in Verbindung mit der Haupttätigkeit	S.12
10.2	Transporte innerhalb der Freigrenze	S.12
11	Kennzeichnen der Transportfahrzeuge	S.12
12	Beladen der Transportfahrzeuge	S.13
12.1	Zusammenladeverbot	S.13
12.2	Ladungssicherung	S.13
13	Entladen der Transportfahrzeuge	S.14
14	Gefahrgutbeauftragte/r	S.14
14.1	Braucht mein Unternehmen eine/n Gefahrgutbeauftragte/n?	S.14
14.2	Befreiung von der GGBV	S.14
	Publikationen	S.15

Das Wichtigste in Kürze

Für die Beförderung von Gefahrstoffen in direkter Verbindung mit der Haupttätigkeit werden, bis zu einer Menge von 1000 Transportpunkten, keine Beförderungspapiere benötigt (Transport und anschliessende Verarbeitung).

«Fahrende Werkstätten» müssen regelmässig überprüft werden, damit die 1000 Transportpunkte auf keinen Fall je überschritten werden.

Für Baustellen-Versorgungsfahrten, Lieferung von Material, ist immer ein Beförderungspapier und ein Feuerlöscher notwendig.

Die richtige Ladungssicherung muss bei allen Transporten immer sichergestellt sein.

Werden die 1000 Transportpunkte nur einmal überschritten, ist die Meldung eines ausgebildeten Gefahrgutbeauftragten zwingend notwendig.

1 Grundlagen

Der Transport gefährlicher Güter unterliegt gesetzlichen Vorschriften. Das SDR [1], das ADR [2], Ausgabe 2007 und die Gefahrgutbeauftragtenverordnung GGBV [3] vom 15. Juni 2001 (Stand am 19. Dezember 2006) beinhalten diese Vorschriften.

2 Klassifizierung der gefährlichen Güter

Gefährliche Güter werden im ADR in Klassen eingeteilt.

Klasse 1

Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff

Klasse 2

Entzündbares Gas

Klasse 3

Entzündbare flüssige Stoffe

Klasse 4.1

Entzündbare feste Stoffe

Klasse 4.2

Selbstentzündbare Stoffe

Klasse 4.3

Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

Klasse 5.1

Entzündend wirkende Stoffe

Klasse 5.2

Organische Peroxide

Klasse 6.1

Giftige Stoffe

Klasse 6.2

Ansteckungsgefährliche Stoffe

Klasse 7

Radioaktive Stoffe

Klasse 8

Ätzende Stoffe

Klasse 9

Verschiedene gefährliche Stoffe

Gefahrgut in Limited Quantities

(begrenzte Menge)

2.1 Gefahrzettel (ausgewählte Beispiele)

Für jede Klasse der gefährlichen Güter existiert ein entsprechender Gefahrzettel. Nachfolgend sind einzelne Beispiele abgebildet, die die Struktur der Gefahrzettel zeigen. Die hier nicht aufgeführten Gefahrzettel sind im Kapitel 5.2 des ADR zu finden.



Klasse 2
Entzündbares Gas



Klasse 3
Entzündbare flüssige Stoffe



Klasse 4.1
Entzündbare feste Stoffe



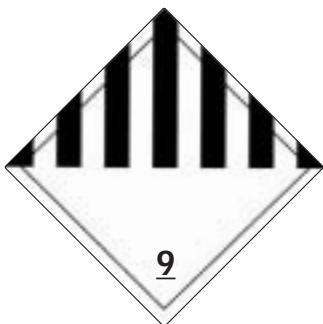
Klasse 5.1
Entzündend wirkende Stoffe



Klasse 6.1
Giftige Stoffe



Klasse 8
Ätzende Stoffe



Klasse 9
Verschiedene gefährliche Stoffe



Gefahrgut in Limited Quantities
(begrenzte Menge)

3 Verpackungsgruppen

Bestimmte Stoffe können auf Grund ihres Gefahrengrades Verpackungsgruppen zugeordnet werden.

Verpackungsgruppe I → **Stoffe mit hoher Gefahr**

Verpackungsgruppe II → **Stoffe mit mittlerer Gefahr**

Verpackungsgruppe III → **Stoffe mit geringer Gefahr**

4 Identifizieren des Gefahrgutes

Hersteller, Importeure und Handelsfirmen von Chemikalien (Beschichtungsstoffe und Hilfsmittel), die nach dem Chemikaliengesetz eingestufte Produkte herstellen/vertreiben, sind gesetzlich verpflichtet, den Verwendern ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) mit den nötigen sicherheitstechnischen, toxikologischen und umweltrelevanten Daten auszuhändigen. Ist unter Kapitel 14 des SDB ein Eintrag wie «Kein Gefahrgut nach ADR» oder «ADR: entfällt» zu finden, handelt es sich bei diesem Produkt um kein Gefahrgut. Diese Produkte fallen nicht unter die Transportvorschriften, die Ausführungen des Merkblattes sind für diese Produkte nicht zu beachten. Werden jedoch im Sicherheitsdatenblatt Angaben zu UN-Nummer, Beförderungskategorie, Klasse gefährlicher Güter usw. gemacht, ist das Produkt ein Gefahrgut und Sie müssen die Hinweise dieses Merkblattes beachten und umsetzen.

5 Verpackung

Verpackungen für Gefahrgut müssen von guter Qualität und widerstandsfähig gegen das Gefahrgut selbst sein. Unter normalen Beförderungsbedingungen darf das Gefahrgut nicht austreten können. Achten Sie darauf, dass die Gebinde immer entsprechend den Angaben des Herstellers verschlossen sind. Reste des Gefahrgutes an der Aussenseite der Verpackung dürfen nicht vorhanden sein.

Kunststoff-Verpackungen sind maximal 5 Jahre ab Herstellungsdatum für die Gefahrgut-Verwendung zugelassen. Beachten Sie den Datumsstempel auf dem Gebinde.

Müssen Sie ein Gefahrgut in ein anderes Gebinde umfüllen, verwenden Sie ausschliesslich ein Originalgebände des Lieferanten. Ist dies nicht möglich, verwenden Sie ein UN-geprüftes Gebinde mit einer entsprechenden Bezeichnung – analog der Originalverpackung des Lieferanten.

6 Kennzeichnung der Verpackung

Gefahrgüter sind mit einem Gefahrzettel (auf der Spitze stehendes Quadrat) bezeichnet. Gefahrzettel müssen gut sichtbar und witterungsbeständig sein. Die Seitenlänge beträgt min. 100 x 100 mm, bei Platzmangel sind auch kleinere Gefahrzettel erlaubt. Zusätzlich muss die UN-Nummer (Beispiel: UN 1263) des Gefahrgutes angegeben werden.

Beispiel



Mit einem Gefahrzettel bezeichnete Produkte unterliegen den hier beschriebenen Vorschriften.

In der Praxis wird der Begriff Gefahrgut und Gefahrstoff oft miteinander verwechselt.

Gefahrgut

Als Gefahrgut bezeichnet man Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, welche Stoffe enthalten, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer physikalischen oder chemischen Eigenschaften oder ihres Zustandes beim Transport bestimmte Gefahren ausgehen.

Gefahrstoff

Von einem Gefahrstoff geht die Gefährdung bei der Anwendung aus. Bezüglich den Transportvorschriften hat die Bezeichnung/Kennzeichnung eines Produktes als Gefahrstoff keine Bedeutung. Gefahrstoffe werden mit einer rechteckigen Etikette bezeichnet.

Beispiel



7 Transporte

Grundsätzlich werden drei Arten von Transporten unterschieden:

- Transporte in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit
- Transporte innerhalb der Freigrenze
- Transporte über der Freigrenze

→ Achtung:

- Versorgungsfahrten für Baustellen sind immer Transporte innerhalb oder über der Freigrenze.
- Bei Transporten von mehr als 1000 Punkten kann die Sendung auf mehrere Beförderungseinheiten oder auf mehrere Fahrten aufgeteilt werden.

7.1 Transporte in Verbindung mit der Haupttätigkeit

Damit die Transporterleichterung «Beförderungen die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden» in Anspruch genommen werden darf, ist folgendes zu beachten:

- Nur Transport von Material, welches direkt zur Ausübung der Tätigkeit benötigt wird (Transport auf Baustelle und anschließende Verarbeitung durch transportierende Person)
- Pro Verpackung maximal 450 Liter
- Stabile Verpackungen und richtige Ladungssicherung, damit unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindert wird (siehe Punkt 12.2)
- Eine Punktesumme von 1000 Punkten darf nicht überschritten werden. Zur Ermittlung der Punktesumme siehe Punkt 9.3.

→ Achtung:

- Keine internen Versorgungsfahrten (Materialtransporte, Baustellenlieferungen durch Magaziner), diese Transporte sind immer Transporte innerhalb oder über der Freigrenze.
- Am Feierabend sollten die Gefahrstoffe entladen werden. Nur so ist ein Anhäufen von Gefahrstoffen und somit eine zufällige Überschreitung der 1000 Transportpunkte-Grenze zu verhindern.

7.2 Transporte innerhalb der Freigrenze

Freigrenze bedeutet, dass die Punktesumme eines Transportes gefährlicher Güter die Summe von 1000 Punkten nicht überschreitet. Motorfahrzeug und Anhänger gelten dabei als Einheit. Je gefährlicher ein Stoff oder ein Erzeugnis ist, desto weniger davon darf innerhalb der Freigrenze von 1000 Punkten transportiert werden. Die Berechnung der Punktesumme ist unter Punkt 9.3 dieses Merkblattes beschrieben. Ein Überschreiten dieser Freigrenze ohne ADR-

Ausweis ist nicht erlaubt und führt bei einer Kontrolle zu empfindlichen Bussen!

Für Transporte von Gefahrgütern der Beförderungskategorie 0 gilt die Freigrenze nicht. Es ist also in jedem Fall ein Gefahrgutbeauftragter zu ernennen, der das Unternehmen entsprechend berät.

7.3 Transporte über der Freigrenze

Für Transporte über der Freigrenze muss zwingend ein Gefahrgutbeauftragter ausgebildet oder ernannt werden, der das Unternehmen entsprechend berät.

Die Ausbildung zum Gefahrgutbeauftragten dauert 3 bis 4 Tage, bei bestandener Prüfung wird ein Schulungsnachweis ausgehändigt, der fünf Jahre gültig ist. Der Einsatz von externen Gefahrgutbeauftragten ist möglich und oftmals für ein KMU-Unternehmen auch wirtschaftlich von Vorteil.

8 Beförderungspapiere

8.1 Transporte in Verbindung mit der Haupttätigkeit

Hier sind keine Beförderungspapiere notwendig.

8.2 Transporte innerhalb der Freigrenze

Um bei Kontrollen oder evtl. Unfällen möglichst schnell einen Überblick über die Ladung eines Gefahrgutfahrzeuges zu erhalten, ist das Mitführen eines Beförderungspapiers nach ADR Vorschrift. Das Beförderungspapier soll über Menge und Gefährlichkeit der bei einem Transport mitgeführten Gefahrgüter Auskunft geben. Das Beförderungspapier ist in der Fahrerkabine gut auffindbar aufzubewahren.

Damit ein Transport innerhalb der Freigrenze möglich ist, darf die Summe von 1000 Punkten nicht überschritten werden. Eine Standardtabelle, auf der alle in Ihrem Betrieb verarbeiteten Gefahrgüter erfasst sind, erspart Ihnen beim Erstellen des Beförderungspapiers wertvolle Zeit. Die Berechnung der Punktesumme ist unter Punkt 9.3 dieses Merkblattes beschrieben.

9 Erstellen der Beförderungspapiere für Transporte innerhalb der Freigrenze

9.1 Standard-Tabelle (siehe Beispiel S. 10/11)

- Erstellen Sie sich eine Vorlage (Tabelle, z. B. in Excel) mit 11 Spalten.
- Ihre Adresse (Absender) können Sie im Kopf der Tabelle eintragen. Für die Adressen der Empfänger (Mehrfachnennungen möglich) lassen Sie ein Feld offen.
- In die einzelnen Zeilen tragen Sie alle Gefahrgüter ein, die Sie in Ihrem Betrieb verarbeiten. Möglicherweise macht es Sinn, verschiedene Tabellen anzufertigen (z. B. Tabellen für Fassadenrenovationen, Innenrenovationen, Servicefahrzeug usw.).

Weitere Hinweise finden Sie unter Punkt 9.4.

Folgende Informationen müssen für jedes Produkt, das transportiert werden soll, enthalten sein:

- **UN-Nummer***
- **Bezeichnung gemäss ADR***
- **Klasse gefährlicher Güter**
- **Verpackungsgruppe*(falls zugeordnet)**
- **Beförderungskategorie**

(* Gemäss ADR, Sicherheitsdatenblatt oder Lieferschein. Bei der Übernahme von Daten und Texten müssen Sie diese auf Richtigkeit und Aktualität prüfen. Als Absender sind Sie verpflichtet, korrekte Angaben zu machen.)

Aus diesen Angaben lässt sich die Punktesumme errechnen.

9.2 Beförderungspapiere

Ein Beförderungspapier muss je einzelnen Auftrag (Empfänger) oder je Transport an verschiedene Empfänger erstellt werden. Wichtig ist, dass jederzeit nachvollziehbar ist, welches Gefahrgut sich in welchen Mengen an Bord Ihres Fahrzeuges befindet.

Vor jedem Transport sind die aktuellen Daten in die Standardtabelle einzutragen:

- **Adresse des Empfängers** (Mehrfachnennungen möglich)
- **Die genauen Mengen je Gefahrgut** (Anzahl Gebinde und Gebindegrösse). Wenn Sie von einem Produkt nichts geladen haben, so lassen Sie das Feld mit der Mengenangabe leer. Die Eintragungen können handschriftlich gemacht werden.
- **Führen Sie Ihr Beförderungspapier unterwegs nach.** Be- und Entladungen müssen festgehalten werden.

Nicht aktuelle und schlecht auffindbare Beförderungspapiere nutzen nichts und kosten bei einer Kontrolle Ihr Geld.

9.3 Berechnen der Punktesumme

Zuerst müssen Sie pro Produkt die zu transportierende Menge ermitteln. Diese wird mit dem Multiplikationsfaktor multipliziert. Die resultierende Summe wird als Punktesumme bezeichnet.

Die Summe von 1000 Punkten darf, soll ein Transport innerhalb der Freigrenze möglich sein, nicht überschritten werden.

Die nebenstehend aufgeführten Tabellen sollen einen Überblick darüber verschaffen, welche Produkte welcher Beförderungskategorie zugeteilt sind.

Beförderungskategorie 0

– 0 kg oder Liter

Von Klasse 4.2 nur Verpackungsgruppe I.

Für Transporte von Gefahrgütern der Beförderungskategorie 0 gibt es keine Freigrenze.

Beförderungskategorie 1

– **Multiplikations-Faktor: 50**

20 kg oder Liter der Verpackungsgruppe I.

Beförderungskategorie 2

– **Multiplikations-Faktor: 3**

333 kg oder Liter von Verpackungsgruppe II; sowie Klasse 2, Gruppe F; Klasse 6.1 nur Verpackungsgruppe III.

Beförderungskategorie 3

– **Multiplikations-Faktor: 1**

1000 kg oder Liter von Verpackungsgruppe III; sowie Klasse 2, Gruppe A und 0.

Beförderungskategorie 4

– **unbegrenzt**

Ungereinigte leere Verpackungen, die Gefahrgut enthalten haben.

Beachten Sie bei folgenden UN-Nummern die Ausnahmen der vorhergehenden Regelung:

Beförderungskategorie 0

– Klasse 9 nur UN 2315, UN 3151 und UN 3152

Beförderungskategorie 1

– UN 3221-3224 und UN 3231-3240

Beförderungskategorie 2

– Klasse 4.1 nur UN 3225-3230, Klasse 5.2 nur UN 3105-3110

Beförderungskategorie 3

– Klasse 8 nur UN 2794, UN 2795, UN 2800, UN 3028

Beförderungskategorie 4

– UN 1345

Sämtliche Ausnahmen sind im ADR, Tabelle 1. 1.3.6.3 aufgelistet.

Die Angaben in kg gelten für:

– Gegenstände (Bruttomasse), feste Stoffe, verflüssigte Gase und unter Druck gelöste Gase (Nettomasse)

Die Angaben in Liter gelten für:

– Flüssige Stoffe und verdichtete Gase (Nenninhalt)

Kommentar zu den einzelnen Spalten des Beförderungspapieres.

Spalte 1: In Standardtabelle leer lassen, Anzahl Stück kann vor jedem Transport handschriftlich eingetragen werden.

Spalte 2: In Standardtabelle aufnehmen, wenn es sich immer um das selbe Gebinde oder Gebindegrösse handelt, sonst leer lassen und dann von Hand die einzelnen Güter eintragen.

Spalte 3: In Standardtabelle leer lassen, Menge muss vor jedem Transport ermittelt und handschriftlich eingetragen werden.

Spalte 4: Verwenden Sie hier die Ihnen geläufige Produktbezeichnung.

Spalte 5: UN-Nummer kann aus Lieferschein/ Sicherheitsdatenblatt (SDB) übernommen werden.

Spalte 6: Bezeichnung (Originaltext) gemäss ADR kann aus Lieferschein usw. in Standardtabelle übernommen werden.

Spalte 7: Klasse gefährlicher Güter kann aus Lieferschein usw. in Standardtabelle übernommen werden.

Spalte 8: Verpackungsgruppe kann aus Lieferschein usw. in Standardtabelle übernommen werden. Nicht alle Gefahrstoffe sind einer Verpackungsgruppe zugeordnet, in diesem Fall Zelle leer lassen.

Spalte 9: Um die Beförderungskategorie bestimmen zu können, benötigen Sie die Angaben der Spalten 5, 7 und 8. Mit Hilfe der Tabellen unter Punkt 9.3 dieses Merkblattes kann die Beförderungskategorie bestimmt werden.

Spalte 10: Entsprechend der Beförderungskategorie in Spalte 9 kann hier der Multiplikationsfaktor eingetragen werden.

Spalte 11: In Standardtabelle leer lassen, Summe muss vor jedem Transport berechnet und handschriftlich eingetragen werden (Menge in Spalte 3 multiplizieren mit dem Multiplikationsfaktor in Spalte 10).

Zelle Punktesumme: Werden sämtliche Summen in Spalte 11 addiert, erhalten Sie die Punktesumme des vorgesehenen Transportes.

10 Ausrüstung der Fahrzeuge

10.1 Transporte in Verbindung mit der Haupttätigkeit

Es ist keine zusätzliche Ausrüstung notwendig.

10.2 Transporte innerhalb der Freigrenze

Folgende Ausrüstungen und Dokumente müssen auch bei einem Transport innerhalb der Freigrenze mitgeführt werden:

- Ein geeigneter 2 kg Feuerlöscher. Dieser muss leicht erreichbar (z. B. Fahrerkabine), plombiert, einen VKF-Aufkleber tragen und ADR-konform sein.
- Aktuelles Beförderungspapier

Gemäss Artikel 10 SDR gilt ein generelles Alkoholverbot für Fahrzeugführer von gefährlichen Gütern während der Arbeitszeit sowie sechs Stunden vor Beginn der Arbeit. Zudem besteht die Pflicht, den Chauffeur über geltende ADR/SDR Bestimmungen bezüglich seines Transportes zu unterweisen.

11 Kennzeichen der Transportfahrzeuge

Für Transporte in Verbindung mit der Haupttätigkeit und Transporte innerhalb der Freigrenze ist das Transportfahrzeug nicht speziell zu kennzeichnen.

12 Beladen der Transportfahrzeuge

Das Fahrzeug muss sicher, sauber und bezüglich der Be- und Entladungseinrichtungen ordnungsgemäss sein. Eine Beladung darf nur erfolgen, wenn:

- Dokumente vollständig und in ordnungsgemässem Zustand vorhanden sind,
- Fahrzeug und Ausrüstung nach Sichtprüfung in Ordnung sind und
- bei unterschiedlichen Gefahrgutklassen das Zusammenladeverbot beachtet wurde.

12.1 Zusammenladeverbot

Alle Gefahrgüter der Klassen 2 bis 9, vorausgesetzt sie werden in UN-geprüften Verpackungen transportiert, dürfen zusammengeladen werden. Sobald die Klasse 1 oder Gefahrgüter mit Nebengefahr der Klasse 1 hinzukommen, beachten Sie bitte die entsprechende Vorschrift des ADR, Kapitel 7.5.2. Generelle Vorsicht ist bei der Zusammenladung mit Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln zu beachten (ADR, Kapitel 7.5.4).

12.2 Ladungssicherung

Der Transport von Gefahrgut beginnt bereits mit dem Laden des Fahrzeugs. Mangelnde Ladungssicherung kann aufgrund rutschender Ladung zu Unfällen führen. Daher ist besonders beim Transport von Gefahrgut auf eine gute Ladungssicherung zu achten.

Bei Kontrollen kann die Ladungssicherung kontrolliert werden. Beanstandungen können zu Bussen führen, unter Umständen müssen Sie das Fahrzeug stehen lassen!

Gemäss den Vorschriften des ADR gilt:

Die Fahrzeuge müssen gegebenenfalls mit Einrichtungen für die Sicherung und Handhabung der gefährlichen Güter ausgerüstet sein. Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände sind durch geeignete Mittel zu sichern. Diese Massnahmen (z.B. Befestigungsgurte, Schiebewände, verstellbare Halterungen) müssen in der Lage sein, die Güter im Fahrzeug zurückzuhalten.

Es darf keine Bewegung während der Beförderung, durch die die Ausrichtung der Versandstücke verändert wird oder die zu einer Beschädigung der Versandstücke führt, entstehen. Wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern (z.B. schwere Maschinen oder Kisten) befördert werden, müssen alle Güter in den Fahrzeugen so gesichert oder verpackt werden, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.

Die Bewegung der Versandstücke kann auch durch das Auffüllen von Hohlräumen mit Hilfe von Stauhölzern oder durch Blockieren und Verspannen verhindert werden. Wenn Verspannungen wie Bänder oder Gurte verwendet werden, dürfen diese nicht überspannt werden, so dass es zu einer Beschädigung oder Verformung des Versandstücks kommt.



13 Entladen der Transportfahrzeuge

Eine Entladung darf nur erfolgen, wenn eine Kontrolle keine Verstösse aufzeigt. Sollte Gefahrgut ausgelaufen sein, so halten Sie sich an die Hinweise des Sicherheitsdatenblattes (SDB).

Ein Fahrzeug, in dem Gefahrgut ausgetreten ist, darf ungerneigt nicht weiterfahren, ebenso darf es nicht neu beladen werden!

14 Gefahrenbeauftragte/r

14.1 Braucht mein Unternehmen eine/n Gefahrgutbeauftragte/n?

Seit dem 1. Januar 2003 ist die GGBV [3] verbindlich umzusetzen.

Jedes Unternehmen, welches Gefahrgut auf der Strasse, den Schienen oder den Gewässern über der Freigrenze befördert oder in diesem Zusammenhang verpackt, einfüllt, versendet, lädt oder entlädt, muss einen Gefahrgutbeauftragten ernennen. Der Gefahrgutbeauftragte muss einen Schulungsnachweis vorweisen, der ausreichende Kenntnisse über die Gefahren bei der Beförderung gefährlicher Güter und der damit zusammenhängenden Tätigkeiten bestätigt.

Ist Ihr Unternehmen nicht von der GGBV befreit, so müssen Sie entweder:

- Einen Mitarbeiter bei einem der vier zugelassenen Schulungsanbieter zum Gefahrgutbeauftragten ausbilden lassen (Zeitaufwand 3-4 Tage). Nach der Ausbildung muss der Gefahrgutbeauftragte die in der GGBV [3] unter Artikel 11 und 12 aufgeführten Aufgaben in Ihrem Unternehmen umsetzen, oder
- einen externen Gefahrgutbeauftragten in Beratungsfunktion hinzuziehen, der Ihnen bei der Umsetzung der Aufgaben gemäss Artikel 11 und 12 GGBV und der internen Schulung der Mitarbeiter zur Seite steht.

Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer als Leiter eines Unternehmens keinen Gefahrgutbeauftragten ernennt (Artikel 23, GGBV).

14.2 Befreiung von der GGBV

Transporte, welche die Freigrenze von 1000 Punkten für die Punktesumme nicht überschreiten, fallen nicht in den Bereich der GGBV.

Die Vorschriften des SDR/ADR für Transporte innerhalb der Freigrenze (Punkt 8.2 dieses Merkblattes) müssen sie dennoch erfüllen!

Publikationen

[1]

SDR: «Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.»
Bundesamt für Logistik, 3003 Bern.

[2]

ADR: «Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.»
Bundesamt für Logistik, 3003 Bern.

[3]

Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV vom 15.06.2001
Download unter: www.admin.ch/ch/d/sr/c741_622.html